Satzung des Kampfsportverein Bad Aibling (KSV) Bad Aibling

Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kampfsportverein Bad Aibling**“ und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden; nach der Eintragung soll der Verein den Namen „**Kampfsportverein Bad Aibling e. V.**“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Kampfsports, insbesondere die Ausübung der Sportart Judo, die Förderung durch sachgemäße Ausbildung, Training und Teilnahme an nationalen Turnieren wie solchen auf internationaler Ebene sowie die Betreuung und Ausbildung der Mitglieder. Der Verein führt durch Mitglieder, durch den Einsatz von Übungsleitern und externen Dritten eigene sportliche Veranstaltungen, Versammlungen und Kurse durch, deren Angebot sich auch an Nichtmitglieder im Sinne einer breiten Förderung des Kampfsports richten.

   Der Verein arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen bzw. Freibeträgen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und ggf. gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung – auch über den steuerlich zulässigen Höchstsätzen an Pauschalen wie Freibeträgen ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung Leistungen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

2. Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Person werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist unteilbar. Es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

2. Die Aufnahme muss schriftlich oder textförmlich beantragt werden.

3. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der bzw. die gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine/ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Austritt:

   Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30. September eines jeden Jahres gegenüber einem Vorstandsmitglied.

   b) Streichung von der Mitgliederliste:

   Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform per E-Mail mitzuteilen.

   c) Ausschluss:

   Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder auch schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, dem Mitglied ferner schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die

Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so wirft er sich damit mit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

d) Mit dem Tod (natürliche Person) des Mitgliedes.

e) Wenn in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

   a) Vorsitzenden,
   b) 2. Vorsitzenden,
   c) 3. Vorsitzenden,
   d) Schatzmeister,
   e) stellvertretender Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB vertreten.

   Sowohl der Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Im Übrigen kann der Vorstand beschließen, dass ein Vorstandsmitglied hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten als Vertreter des Vereins nach Außen auftritt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
e) Buchführung,
f) Erstellung eines Jahresberichtes,
g) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
h) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden, sowie vom Gericht aus formellen Gründen verlangt werden.
i) Organisation und Planungen von Veranstaltungen

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 10.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf

3. Vorstandsmitglieder sind ferner nur berechtigt, als Vertreter des Vereins aufzutreten, soweit sie hier über Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vollziehen. Der Vorsitzende und ggf. der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, in dringenden Fällen, in denen keine Beschlussfassung des Vorstandes mehr möglich ist, auch in Angelegenheiten mit eine Wert von bis zu 2.500,00 EUR zu entscheiden.

3. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes auch mit anderen Aufgaben betrauen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

   Eine Wiederwahl ist zulässig.

2- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Ersatzwahl durchzuführen ist. Das bei der Ersatzwahl gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt. Bis zur Ersatzwahl entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder über die neue Aufteilung der Zuständigkeiten.

3, Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen wurde. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Beschlussfassung und Verfahrensordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform per E-Mail, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden.

2. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen mit mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

4, Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, außer, in dieser Satzung ist eine andere Mehrheit maßgeblich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet regelmäßig der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Vorstandsmitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, sofern sie selbst, sein Ehegatte, sein Lebenspartner und/oder Verwandte von der Beschlussfassung betroffen sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- den Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

5. Anträge können von allen Vorstandsmitgliedern, unabhängig von einer turnusmäßigen Sitzung des Vorstands, ausschließlich über den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden dem Vorstand auch schriftlich oder in Textform per E-Mail zur Abstimmung gestellt werden. Ein auf diesem Wege gefasster Vorstandsbeschluss ist dann gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in das Protokoll der folgenden turnusmäßigen Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

6. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, schriftlich oder in Textform angetragene Anfragen von Mitgliedern innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu beantworten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

   Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Satzungsänderungen,
   b) Wahl des Vorstandes, sowie dessen Entlastung,
   c) Wahl der Kassenprüfer
   d) Beschlüsse hinsichtlich der Erteilung und Änderung des Organigramms des Vereins einschließlich seiner Einrichtungen,
   e) einschließlich Zuständigkeiten und Kompetenzen von Schatzmeister, Schriftführer, Einrichtungsleiter uns sonstiger Funktionsträger des Vereins
   f) Beschlüsse hinsichtlich der Stellung und Änderung von Leitbildern der Einrichtungen des Vereins,
   g) der Beitragsfestsetzungen,
   h) Ausschließung eines Mitglieds bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

i) Auflösung des Vereins
j) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
k) Entlastung des Vorstandes
l) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
m) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
o) Abhalten von Veranstaltungen, Teilnahme an Veranstaltungen
p) Änderung der Wertgrenzen i. S. d. § 7 Abs. 2

2. In Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlung eines Vorstandes beschließen. Der Vorstand kann seinerzeit Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als Zugang, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform per E-Mail bekannt gegebene Adresse (Postanschrift und E-Mailadresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Alternativ ist eine Einberufung durch Veröffentlichung in der Heimatzeitung „Mangfall-Bote“ der Oberbayerisches Volksblatt GmbH & Co. Medienhaus KG zulässig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung durch den Leiter für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an dem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4. Eine termingerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen – soweit nicht in der Satzung anders vorgesehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen.

6. Für Wahlen gilt Folgendes:

a) Wahlen erfolgen geheim und in schriftlicher Form, es sei denn alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sind einer Wahl per Handzeichen (Akklamation) einverstanden.

b) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

   a) Ort und Zeit der Versammlung,
   b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
   c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
   d) die Tagesordnung,
   e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
   f) und die Art der Abstimmung.

8. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden §§ 10 bis einschl. 14 entsprechend.

§ 15 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektroni-

schen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend, ebenso für Sitzungen des Beirats.

§ 16 Kassenprüfung/Rechnungsprüfung

1. Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen oder mehrere, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten, Kassenprüfer geprüft. In der Regel sollten zwei Kassenprüfer bestellt werden.

2. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen und Grundsätzen entsprechen, die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte und die Ausgaben entsprechend des Vereinszwecks aufgrund von Beschlüssen der Organe des Vereins erfolgten.

   Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

3. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßige zu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderungen oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderung ist

eine 2/3-Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hinsichtlich einer Zweckänderung und Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienenen Stimmen gewertet.

2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Soweit in der Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmunen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Änderungen und Ergänzungen der Satzung die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Bad Aibling zu, verbunden mit der Bestimmung es unmittelbar und ausschließlich für die für gemeinnützige wie mildtätige Zwecke, zu verwenden hat.

§ 19

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 02.05.2024 in Bad Aibling beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.